BESCHLUSS DES RATES

vom 26. Januar 1965

über das Verfahren für Konsultationen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite

(65/53/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 27. September 1960 zur Einsetzung eines Arbeitskreises zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite (1),

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. Mai 1962 zur Einführung eines Verfahrens für Konsultationen im Arbeitskreis zur Koordinierung der Politik auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite (2),

nach Anhörung der Kommission,

in der Erwägung, daß die Durchführung des Ratsbeschlusses vom 15. Mai 1962 verschiedene Änderungen des Konsultationsverfahrens erforderlich erscheinen ließ —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das vom Rat am 15. Mai 1962 beschlossene Konsultationsverfahren wird durch das im Anhang wiedergegebene Verfahren ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

ANLAGE

Verfahren für Konsultationen auf dem Gebiet der Kreditversicherung, der Bürgschaften und der Finanzkredite

Abschnitt I: Anwendungsgebiete

1. Das nachstehende Verfahren erstreckt sich auf die Gewährung von Ausfuhrbürgschaften und -krediten durch den Staat oder eine staatliche Stelle, soweit:
 - — sie unmittelbar oder mittelbar an die Ausfuhr inländischer Waren gebunden sind;
 - — eine Voll- oder Teilbürgschaft für Kredite mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren von dem in der Berner Union definierten Beginn an gerechnet, oder die Gewährung solcher Kredite, oder eine Abweichung von einer von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einvernehmlich angenommenen Regel oder Norm in Aussicht genommen wird.
2. Nach den unter Ziffer 1 definierten Grundsätzen ist dieses Verfahren gemäß dem Verfahren des Abschnitts II in den Fällen anzuwenden, in denen der Staat oder eine staatliche Stelle folgendes in Aussicht nimmt:

(1) AB Nr. 66 vom 27. 10. 1960, S. 1339/60.
(2) AB Nr. 52 vom 30. 6. 1962, S. 1561/62.

A. die Gewährung einer direkten oder indirekten Voll- oder Teilbürgschaft für :

— Lieferantenkredite,

— Finanzkredite mit Ausnahme der unter Ziffer 3 bezeichneten,

— Kreditlinien für die Lieferung inländischer Waren nach dem Ausland (einschließlich der Fälle, in denen die Art der Waren nur ganz allgemein bestimmt ist) sowie für Einzelgeschäfte, die auf der Grundlage derartiger Kreditlinien abgeschlossen wurden,

— Einzelgeschäfte, die auf der Grundlage der unter Ziffer 3 genannten Gruppen von Geschäften abgeschlossen wurden ;

B. den Abschluß von Rahmenabkommen, die lediglich Garantieplafonds für Lieferantenkredite oder für Finanzkredite mit Ausnahme der unter Ziffer 3 Buchstabe A bezeichneten umfassen, sowie die Gewährung von Bürgschaften für die auf Grund derartiger Rahmenabkommen abgeschlossenen Einzelgeschäfte :

3. Nach den unter Ziffer 1 definierten Grundsätzen ist dieses Verfahren gemäß dem Verfahren des Abschnitts III auch in den Fällen anzuwenden, in denen der Staat oder eine staatliche Stelle folgendes in Aussicht nimmt :

A. die Gewährung von Finanzkrediten ausschließlich aus öffentlichen Mitteln ;

B. den Abschluß gemischter Abkommen, bei denen öffentliche Mittel und private Lieferanten- oder Finanzkredite gleichzeitig bereitgestellt werden.

Abschnitt II : Verfahren für die in Abschnitt I Ziffer 2 genannten Gruppen von Geschäften

1. *Bei der Konsultation zu übermittelnde Angaben*

A. Das Mitglied des Arbeitskreises, das die Konsultation einleitet, übermittelt zunächst die in der nachstehenden Übersicht angeführten Angaben :

a) Empfängerland ;

b) Gegenstand der Lieferung und Beschreibung der zur Bestimmung der Art und der Größenordnung des Geschäfts erforderlichen technischen Daten sowie Angaben über den Lieferwert, die entsprechend einer vom Arbeitskreis aufgestellten Skala mitgeteilt werden ;

c) beantragte Laufzeit des Kredits ;

d) Kreditbedingungen, welchen die Behörden des Ausfuhrlandes zuzustimmen beabsichtigen ;

e) Gründe, die für die Gewährung außergewöhnlicher Bedingungen vorgebracht werden.

B. Diese Angaben sind so bald wie möglich nach der durch die zuständigen Behörden eingeleiteten Prüfung der Bürgschaft für den betreffenden Kredit zu übermitteln, damit die Haltung der Mitglieder des Arbeitskreises rechtzeitig koordiniert werden kann. Der betreffende Exporteur bzw. das betreffende Kreditinstitut muß aufgefordert werden, der Konsultation zuzustimmen ; wird diese Zustimmung nicht gegeben, so verpflichten sich die Mitgliedstaaten, in dem betreffenden Fall nicht von den Praktiken der Berner Union oder von einer von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einvernehmlich angenommenen Regel oder Norm abzuweichen.

2. *Empfänger der Mitteilungen*

Die unter Ziffer 1 erwähnten Angaben, die unter Ziffer 3 Buchstabe A erwähnten etwaigen Bemerkungen der übrigen Mitglieder sowie die unter Ziffer 3 Buchstabe G erwähnten Notifizierungen werden mit Fernschreiben an die Empfänger übermittelt, die von den einzelnen Mitgliedstaaten, der Kommission bzw. dem Sekretariat der Räte bezeichnet werden.

3. *Vorlage von Bemerkungen der Mitglieder des Arbeitskreises und Konsultationstagung*

A. Jedes Mitglied des Arbeitskreises, das die unter den Ziffern 1 und 2 vorgesehene erste Mitteilung erhalten hat, kann binnen 7 Kalendertagen wie folgt verfahren :

— es kann das Mitglied des Arbeitskreises, welches die Angaben mitgeteilt hat, um zusätzliche Auskünfte ersuchen ;

— es kann Bemerkungen vorbringen oder Vorbehalte einlegen ;

— es kann im Falle eines seines Erachtens besonders wichtigen Geschäftes beantragen, daß die damit zusammenhängenden Fragen im Rahmen einer Konsultationstagung behandelt werden.

B. Ist bei Ablauf der vorgenannten Frist keine Bemerkung vorgebracht worden, so kann das Mitglied des Arbeitskreises, welches die Konsultation eingeleitet hat, davon ausgehen, daß die übrigen Mitglieder des Arbeitskreises keine Einwände gegen die für das Geschäft in Aussicht genommenen Bedingungen haben.

C. Sind Anträge auf zusätzliche Auskünfte gestellt oder Bemerkungen vorgebracht worden, so übermittelt das Mitglied des Arbeitskreises, welches die Konsultation eingeleitet hat, die zusätzlichen Auskünfte oder antwortet auf die Bemerkungen. Dieses Verfahren ist in der Regel binnen der vorgenannten Frist von 7 Kalendertagen durchzuführen.

D. Hat bei Ablauf der genannten Frist eine Mehrheit, die der um eins verminderten Zahl der konsultierten Mitgliedstaaten entspricht, zu dem von der Konsultation betroffenen Geschäft eine ablehnende Stellungnahme abgegeben, so verpflichtet sich der konsultierende Mitgliedstaat, seine Entscheidung über dieses Geschäft — außer in dringenden Fällen — bis zu einer mündlichen Erörterung auf einer kurzfristig einzuberufenden Konsultationstagung auszusetzen.

E. Folgendes Verfahren wird bei den Konsultationstagungen angewandt.

Die Konsultationstagungen können anläßlich jeder Tagung des Arbeitskreises oder seiner Arbeitsgruppen im engeren Rahmen stattfinden. Auf Antrag eines Mitglieds des Arbeitskreises werden außerdem Tagungen zwischen den Zusammenkünften des Arbeitskreises und seiner Arbeitsgruppen am Sitz des Sekretariats der Räte einberufen.

Die Mitglieder des Arbeitskreises übermitteln den gemäß Ziffer 2 bezeichneten Empfängern möglichst vier Kalendertage vor den Konsultationstagungen das Verzeichnis der Geschäfte, über welche sie eine Erörterung wünschen.

F. Unbeschadet der unter den Buchstaben A und C genannten Frist von 7 Tagen sowie der unter D enthaltenen Verpflichtung, kann das Mitglied, das eine Konsultation eingeleitet hat, deren Erörterung auf einer Konsultationstagung beantragt worden ist, ausnahmsweise sofort über das geplante Geschäft entscheiden, wenn es diese Entscheidung für unaufschiebbar erachtet.

G. Die endgültige Entscheidung über jedes Geschäft ist den übrigen Mitgliedern des Arbeitskreises in jedem Fall zur Kenntnis zu bringen ; die Bekanntgabe dieser Entscheidung erfolgt unter Angabe der Gründe, derentwegen der konsultierende Mitgliedstaat gegebenenfalls nicht in der Lage war, den ablehnenden Stellungnahmen der konsultierten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Abschnitt III : Verfahren für die in Abschnitt I Ziffer 3 bezeichneten Gruppen von Geschäften

1. *Vorherige Information*

A. Der Mitgliedstaat, der die Absicht hat, einen Finanzkredit ausschließlich aus öffentlichen Mitteln zu gewähren oder ein gemischtes Abkommen zu schließen, setzt die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission vorher davon in Kenntnis, wobei er insbesondere folgende Angaben übermittelt :

a) in Frage kommendes Drittland ;

b) Beschreibung der wesentlichen technischen Daten des Finanzkredits, der gewährt, oder des gemischten Abkommens, das geschlossen werden soll ;

c) Gesamtzusammenhang der Transaktion.

B. Diese Angaben sind sobald wie möglich nach der durch die zuständigen Behörden eingeleiteten Prüfung des betreffenden Finanzkredits oder gemischten Abkommens zu übermitteln.

Die Übermittlung dieser Angaben erfolgt durch Fernschreiben der Ständigen Vertretung des betreffenden Mitgliedstaats an das Sekretariat der Räte ; das Sekretariat der Räte leitet diese Angaben unverzüglich ebenfalls durch Fernschreiben an die Ständigen Vertretungen der anderen Mitgliedstaaten und an die Kommission weiter.

2. *Konsultation*

A. Jeder Mitgliedstaat sowie die Kommission kann binnen 7 Kalendertagen nach Erhalt der unter Ziffer 1 genannten Angaben eine mündliche Konsultation beantragen.

Dieser Antrag wird nach demselben Verfahren übermittelt wie die unter Ziffer 1 Buchstabe B bezeichneten Angaben.

B. Wird ein Antrag auf mündliche Konsultation gestellt, so erfolgt die Konsultation im Ausschuß der Ständigen Vertreter, und zwar auf der ersten Tagung des Ausschusses, die nach Ablauf einer Frist von 4 Kalendertagen nach Antragstellung stattfindet.

3. *Sonderfälle*

A. In den Fällen, in denen es wegen der Dringlichkeit, einen Finanzkredit ausschließlich aus öffentlichen Mitteln zu gewähren oder ein gemischtes Abkommen zu schließen, ausnahmsweise nicht möglich ist, das Verfahren nach Ziffer 1 durchzuführen, nimmt der betreffende Mitgliedstaat eine nachträgliche Notifizierung vor.

Diese Notifizierung muß unmittelbar nach Gewährung des Kredits oder Abschluß des gemischten Abkommens erfolgen ; sie kann zu einer mündlichen Konsultation führen, die entsprechend dem unter Ziffer 2 vorgesehenen Verfahren stattfindet.

B. Ist im Anschluß an die vorherige Information nach Ziffer 1 ein Antrag auf mündliche Konsultation nach Maßgabe der Ziffer 2 gestellt worden, so ist der Mitgliedstaat, der die Angaben übermittelt hat, aufgrund eines solchen Konsultationsantrags nicht verpflichtet, seine Entscheidung aufzuschieben, wenn er diese Entscheidung ausnahmsweise für unaufschiebbar erachtet.

4. *Notifizierung der endgültigen Entscheidungen*

Die endgültige Entscheidung über jede Gewährung eines Finanzkredits ausschließlich aus öffentlichen Mitteln oder über jeden Abschluß eines gemischten Abkommens wird von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt, sofern diese Notifizierung nicht bereits in dem unter Ziffer 3 Buchstabe A erwähnten Sonderfall erfolgt ist.

Die vorgenannten Mitteilungen sowie deren Weiterleitung an die anderen Mitgliedstaaten und an die Kommission erfolgen nach demselben Verfahren, wie es unter Ziffer 1 Buchstabe B vorgesehen ist.